

**AHV/IV und BVG
Referenzwerte ab dem 1. Januar 2025**

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung der wichtigsten Referenzwerte in den Bereichen AHV/IV und BVG, die ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen sowie die Vergleichswerte für das Jahr 2024. Alle Beträge sind als Jahresbeträge in Schweizerfranken angegeben.

In der Praxis hat jede Vorsorgeeinrichtung auf den 1. Januar 2025 folgende Anpassungen vorzunehmen:

- die Parameter für die Verwaltung der Schattenrechnung im Sinne des BVG,
- die Parameter für die Anwendung des Vorsorgereglements.

AHV/IV-Renten

Per 1. Januar 2025 wird die monatliche AHV/IV-Minimalrente von CHF 1'225 auf CHF 1'260 (+ 2.9%) erhöht. Folglich gelten ab 2025 die folgenden neuen Werte:

AHV/IV	2025	2024
Volle Altersrente:		
- Minimalbetrag	15'120	14'700
- Maximalbetrag	30'240	29'400

BVG-Grenzbeträge

BVG	2025	2024
Eintrittsschwelle	22'680	22'050
Maximal berücksichtigter Lohn	90'720	88'200
Koordinationsabzug	26'460	25'725
Maximaler koordinierter Lohn	64'260	62'475
Minimaler koordinierter Lohn	3'780	3'675
Maximal versicherbarer Lohn	907'200	882'000

BVG-Umwandlungssatz

Mit dem BVG-Umwandlungssatz wird die Höhe der minimalen BVG-Altersrente berechnet, ausgehend vom angesparten Altersguthaben.

BVG-Umwandlungssatz	2025	2024
Männer – Rücktrittsalter: 65 Jahre	6.80%	6.80%
Frauen – Rücktrittsalter: 65 Jahre	6.80%	6.80%

BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz, mit dem die Altersguthaben (Schattenrechnung) verzinst werden müssen, bleibt per 1. Januar 2025 unverändert bei 1.25%. Folglich kommen nachstehende Zinssätze zur Anwendung:

Art des Zinssatzes	2025	2024
Mindestzinssatz (Artikel 15 BVG)	1.25 %	1.25 %
Verzugszinsen (Artikel 2 FZG)	2.25 %	2.25 %
Zinssatz zur Berechnung der minimalen Austrittsleistung (Artikel 17 FZG)	1.25 %	1.25 %
Zinssatz bei Übertrag infolge Scheidung (Artikel 22a FZG)	1.25 %	1.25 %

Anpassung der minimalen BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Die minimalen BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen periodisch der Preisentwicklung angepasst werden, zum ersten Mal nach einer dreijährigen Laufzeit und danach entsprechend dem Anpassungsrhythmus der AHV/IV-Renten.

Per 1. Januar 2025 werden alle Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, deren Auszahlung vor dem Jahr 2022 begonnen hat, angepasst.

Jahr der ersten Rente	Anpassungssatz per 01.01.2025
1985-2019	2.5 %
2020	0.8 %
2021	5.8 %

Im Anhang sind die in den letzten Jahren erfolgten Rentenanpassungen und die Kumulierung aller Anpassungen seit der ersten Rentenzahlung aufgeführt, dies je nach dem Zahlungsjahr der ersten Rente.

Zur Erinnerung:

- Die Anpassung gilt für die BVG-Minimalrenten; die ausbezahlte Invaliden- oder Hinterlassenenrente muss nicht zwingend angepasst werden, falls sie die entsprechende BVG-Minimalrente übersteigt.
- Diejenigen Renten, die nicht obligatorisch angepasst werden müssen (Altersrenten, ...), werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst, gemäss Entscheid des Stiftungsrats, der sich diesbezüglich jährlich äussern muss.

BVG-Sicherheitsfonds

Der BVG-Sicherheitsfonds hat folgende Aufgaben:

- Auszahlung von Zuschussleistungen an die Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur,
- Garantie der gesetzlichen Mindestleistungen und, bis zu einem gewissen Grad, der reglementarischen Leistungen bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung,
- Funktion als Zentralstelle 2. Säule für vergessene Guthaben.

Die für das Rechnungsjahr 2025 gültigen jährlichen Beitragssätze sind nachstehend aufgeführt:

Aufgabe	Betroffene VE	in %	2025	2024
Ungünstige Altersstruktur	BVG registrierte VE	der koordinierten Löhne	0.130 %	0.130 %
Insolvenz	dem FZG unterstehende VE	der Austrittsleistungen (inkl. pendente Austrittsleistungen) und dem 10-fachen Betrag der ausbezahlten Renten	0.002 %	0.002 %

Grenzbeträge der Säule 3a

Säule 3a (maximale Steuerabzugsberechtigung in CHF)	2025	2024
Mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	7'258	7'056
Ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	36'288	35'280

Anhang

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anpassungssätze der letzten sechs Jahre, sowie die Kumulierung (letzte Spalte) aller Anpassungen seit dem ersten Anpassungsjahr bis am 1. Januar 2025 für eine Rente mit einer ersten Auszahlung in der Spalte „Jahr der ersten Rente“.

Beispiel

Eine Rente, die seit dem Jahr 2000 ausbezahlt wird, wurde erstmals im Jahr 2004 angepasst. Die Kumulierung aller erteilten Anpassungen seit 2004 ergibt 114.6%. Eine Rente von CHF 1'000 zu Beginn der Auszahlung ergibt somit eine Rente von CHF 1'146 per 1. Januar 2025.

Jahr der ersten Rente	Jahr der ersten Anpassung	Jahr der Anpassung						Kumulierte Anpassungen
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	
1985	1989		0.0%		2.8%		2.5%	158.1%
1986	1990		0.0%		2.8%		2.5%	157.1%
1987	1991		0.0%		2.8%		2.5%	154.6%
1988	1992		0.0%		2.8%		2.5%	151.5%
1989	1993		0.0%		2.8%		2.5%	146.5%
1990	1994		0.0%		2.8%		2.5%	138.1%
1991	1995		0.0%		2.8%		2.5%	130.7%
1992	1996		0.0%		2.8%		2.5%	126.4%
1993	1997		0.0%		2.8%		2.5%	122.1%
1994	1998		0.0%		2.8%		2.5%	121.3%
1995	1999		0.0%		2.8%		2.5%	118.9%
1996	2000		0.0%		2.8%		2.5%	118.2%
1997	2001		0.0%		2.8%		2.5%	117.7%
1998	2002		0.0%		2.8%		2.5%	117.7%
1999	2003		0.0%		2.8%		2.5%	116.2%
2000	2004		0.0%		2.8%		2.5%	114.6%
2001	2005		0.0%		2.8%		2.5%	113.8%
2002	2006		0.0%		2.8%		2.5%	113.2%
2003	2007		0.0%		2.8%		2.5%	112.7%
2004	2008		0.0%		2.8%		2.5%	111.7%
2005	2009		0.0%		2.8%		2.5%	110.1%
2006	2010		0.0%		3.5%		2.5%	109.3%
2007	2011		0.0%		3.5%		2.5%	108.5%
2008	2012		0.0%		2.8%		2.5%	105.4%
2009	2013		0.0%		3.4%		2.5%	106.4%
2010	2014	0.1%	0.0%		3.4%		2.5%	106.1%
2011	2015		0.0%		3.0%		2.5%	105.6%
2012	2016		0.0%	0.1%	3.3%		2.5%	106.0%
2013	2017	0.1%	0.0%		3.4%		2.5%	106.1%
2014	2018	0.1%	0.0%		3.4%		2.5%	106.1%
2015	2019		0.0%		3.5%		2.5%	107.7%
2016	2020	1.8%	0.0%		3.4%		2.5%	107.9%
2017	2021		0.3%		4.2%		2.5%	107.1%
2018	2022			0.3%	3.3%		2.5%	106.2%
2019	2023				3.4%		2.5%	106.0%
2020	2024					6.0%	0.8%	106.8%
2021	2025						5.8%	105.8%